Groß Wartenberger Kreis-Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Graße, Groß Wartenberg.
Redaktionsfernsprecher: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigegebühren die 4gespaltene Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgeld für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 32. Sonnabend, den 9. August 1913.

Verfügungen des Königlichen Landrats.

Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Es sind Zweifel entstanden, ob die Vorschriften der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. August 1911 betr. die Einfuhr von Geflügel aus dem Auslande (Amtsblatt Seite 411 und Kreisblatt Seite 505) auch auf das wilde Geflügel, das zu den im § 1 der Anordnung aufgeführten Geflügelarten gehört, wie Wildgänse, Wildenten, Wildschwäne, Anwendung finden. Es wird daher bestimmt, daß die Anordnung vom 1. August 1911 nur auf die Einfuhr von Hausgeflügel anzuwenden ist. Wildgeflügel unterliegt der amtstierärztlichen Grenzuntersuchung und den sonstigen Beschränkungen der Anordnung nicht.

Groß Wartenberg, den 31. Juli 1913.

Aufgrund der mir von dem Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau erteilten Ermächtigung habe ich aus Anlaß des am Sonntag, den 10. d. Mts. in Türkwitz stattfindenden Festes dem dortigen Arbeitervereins, das Feilbieten von Blumen, Obst, Wurst, Back- und Conditoreiwaren, geringwertigen Gebrauchsgegenständen und Erinnerungszeichen auf dem Festplatz in Türkwitz in der Zeit von 3 bis 10 Uhr nachmittags genehmigt.

Groß Wartenberg, den 4. August 1913.

Die Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Breslau hat die Wahrnehmung gemacht, daß eine große Anzahl von Lehrlingen sich nach Abschluß der Lehrzeit der Gesellenprüfung nicht unterzieht.

Diese Erscheinung ist um so auffallender, als einerseits die Prüfungsgebühren nur gering sind — Höchstbetrag 5 M., bei den meisten Innungen jedoch weniger — und andererseits dem Lehrling aus der Ablegung der Prüfung mancherlei und nicht unerhebliche Vorteile erwachsen, so z. B. hinsichtlich der späteren Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen (§ 129, Abs. 1 der Gewerbeordnung) hinsichtlich der Ablegung der Meisterprüfung (§ 133 der Gewerbeordnung), hinsichtlich der Teilnahme an den Geschäften der Zwangsinnung, soweit die Regelung des Lehrlingswesens in Frage kommt (§ 100 r Abs. 2 der Gewerbeordnung) und hinsichtlich der Wählbarkeit zum Gesellenausschuß der Handwerkskammer (§ 103 i der Gewerbeordnung). Außerdem erhalten geprüfte Gesellen eine wesentlich bessere Entlohnung als ungeprüfte Arbeiter.

Ich weise die Lehrlinge ausdrücklich darauf hin, daß es in ihrem Interesse liegt, sich der Gesellenprüfung zu unterziehen. Gleichzeitig mache ich die Innungen und besonders die Lehrherren darauf aufmerksam, daß sie gemäß § 131 o der Gewerbeordnung verpflichtet sind, die Lehrlinge zur Gesellenprüfung anzuhalten, daß die Lehrherren bei Zuwiderhandlung sich nach § 148 Abs. 1 Ziffer 9a a. O. strafbar machen und daß ihnen schließlich nach § 126a Abs. 1 die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ganz oder teilweise entzogen werden kann, wenn sie sich wiederholt einer Pflichtverletzung dieser Art gegenüber den ihnen anvertrauten Lehrlingen schuldig machen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, diese Bekanntmachung den Handwerksmeistern und Lehrlingen in geeigneter Weise mitzuteilen.

Groß Wartenberg, den 1. August 1913